

-Satzung-

Bezirksfischereiverbandes Emsland e.V. (BFV Emsland e.V.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Bezirksfischereiverband Emsland e.V.“

Er hat seinen Sitz in Schmiedestraße 21 49716 Lathen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verband ist in das Vereinsregister Osnabrück einzutragen.

§ 2 Verbandsgebiet und Mitgliedschaft

Das Verbandsgebiet umfasst den Bereich der Emsanliegenden Gemeinden und Städte von Rheine (Nordrhein-Westfalen) bis Papenburg (Niedersachsen). Mitglieder des Bezirksverbandes können alle Vereine werden, die in diesem Raum ein Fischgewässer bewirtschaften und dem Landesfischereiverband Weser-Ems angehören.

Durch diese Organisationsform ist der Bezirksverband Emsland in seiner Gesamtheit Mitglied des Landesfischereiverbandes Weser Ems (LFV).

§ 3 Zweck und Aufgaben

Zweck

Sinn und Zweck des Verbandes bestehen darin, Probleme der Fischerei und des Gewässerschutzes gemeinsam zu lösen zum Wohle aller Mitgliedsvereine, sowie Förderung der Zusammenarbeit untereinander.

Aufgaben

Der Verband hat eine sinnvolle hegerische Bewirtschaftung der Fließgewässer und Wasserstraßen zum Ziele und zwar in folgenden Punkten:

1. Koordinierung der Besatzmaßnamen.
2. Festlegung einheitlicher Mindestmaße.
3. Festlegung einheitlicher Schonzeiten.
4. Förderung regionaler Wanderfischprogramme.
5. Förderung der Jugend.

§ 4 **Gemeinnützigkeit**

Der Bezirksfischereiverband Emsland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Bezirksfischereiverband Emsland e.V. ist selbstlos tätig und verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bezirksfischereiverband Emsland e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksfischereiverband Emsland e.V.. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirksfischereiverband Emsland e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 **Vergütung für die Verbandstätigkeit**

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Bezirksfischereiverbands Emsland e.V. einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen, außer für sich selbst. Pauschale Aufwandsentschädigungen für den Vorstand werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.

§ 6 Vorstand

Die Stimmberechtigten Wahlmänner/Frauen der Mitgliedsvereine wählen den Verbandsvorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

- 1.) 1. Bezirksvorsitzender – gleichzeitig Verbandsgeschäftsführer
- 2.) 2. Bezirksvorsitzender – Stellvertreter zu 1.)
- 3.) Schriftführer
- 4.) Bezirkskassenwart
- 5.) 1. Bezirksgewässerwart
- 6.) 2. Bezirksgewässerwart
- 7.) Bezirksjugendwart

Diese **6** Personen bilden den Verbandsvorstand. Sie werden in der Regel für einen Zeitraum von **4** Jahren im Zuge der Bezirksversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Abstimmungen oder Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmkarten durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens der vierte Teil der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

Wählbar sind nur aktive Mitglieder der Mitgliedervereine. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit zu wählen. Damit nicht alle Vorstandsmitglieder auf einmal aus dem Vorstand ausscheiden werden 2 Wahlgruppen gebildet.

- | | |
|----------------|--|
| 1. Wahlgruppe: | 1. Bezirksvorsitzender, Bezirkskassenwart, 2. Bezirksgewässerwart |
| 2. Wahlgruppe: | 2. Bezirksvorsitzender, 1. Bezirksgewässerwart, Bezirksjugendwart, Schriftführer |

§ 7 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Bezirksfischereiverband Emsland e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Bezirksvorsitzenden je einzeln vertreten (Vorstand gem. § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen soll. Der 1. Bezirksvorsitzende beruft die Bezirksversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der 2. Bezirksvorsitzende. Die übrigen Vorstandsmitglieder haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Aufgaben – insbesondere innerhalb ihrer Referate – gewissenhaft zu erfüllen.

Die Geschäfts- und Aufgabenbereiche sind in der Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung zugeordnet und dargestellt, die der Vorstand beschließt.

§ 8 **Ehrenrat**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Ehrenrat, der aus 4 Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein dürfen, besteht. Seine Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Aufgaben sind die Unterstützung des Vorstands bei der Lösung vereinsinterner Streitfälle sowie Schlichtungen in solchen Angelegenheiten.

§ 9

Versammlungen/ Stimmrecht

Mindestens einmal jährlich hat der Bezirksvorsitzende die Vorstände der Mitgliedsvereine zu einer Generalversammlung einzuladen. Erforderlichenfalls können weitere Versammlungen einberufen werden. Die Einladungen haben unter Angabe der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vorher in Schriftform oder Textform (Email) zu erfolgen.

Außerordentliche Bezirksversammlungen müssen auf Verlangen des Vorstandes einberufen werden oder wenn ein Viertel der Vorsitzenden der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Bei Abstimmung hat jeder Verein, ohne Rücksicht auf seine Größe (Anzahl der Mitglieder) solidarisch nur eine Stimme.

§ 10 Beiträge und Kassenprüfung

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Bezirksversammlung. Die Beiträge sind zweckgebunden und dienen zur Erfüllung der gestellten Aufgaben. Sie sind eine Bringschuld und spätestens bis zum 15. Januar eines jeden Jahres zu entrichten.

Die Kasse ist jährlich einmal, in der Regel vor der Bezirksversammlung, durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Die Bezirksversammlung wählt die 2 Kassenprüfer und 1 Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Die Kassenprüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Liegen die Voraussetzungen jeweils vor, stellen die Kassenprüfer den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedvereins aus dem Bezirksfischereiverband kann nur schriftlich unter Einhaltung einer 1/2jährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:

- a) Das interne und überregionale Verhalten eines Mitgliedvereins den Bestrebungen des Bezirksfischereiverbandes grob zuwiderläuft oder
- b) Beschlüsse der Bezirksversammlungen missachtet werden.

Über Ausschlüsse entscheidet die Bezirksversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Über gefasste und beschlossene Ausschlüsse wird der Landesfischereiverband Weser Ems e.V. informiert.

§ 12

Satzungsänderung und Auflösung des Bezirksfischereiverbandes

Satzungsänderung und Auflösung des Bezirksfischereiverbandes können – unbeschadet der Bestimmung des § 32 Abs. II BGB – durch Beschluss einer zu diesem Zweck unter Angabe der Tagesordnung einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedsvereine erforderlich.

Das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen fällt nach Auflösung des Verbandes dem Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser Ems zu, mit der Maßgabe, es für fischereiliche Zwecke vornehmlich im Emsland zu verwenden.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

1. Gewässerwart

2. Gewässerwart

Jugendwart

Kassenwart